

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 9. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im Juni 1952

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Abänderung des Beamtenstellenplanes betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der als Anlage zum kirchlichen Gesetz vom 6. 11. 1950 (VBl. 1951 S. 42) genehmigte Stellenplan für die Beamten der kirchlichen Verwaltung wird mit Wirkung vom 1. 7. 1952 in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Stellen des gehobenen Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung).
Die 3 beim Evang. Oberkirchenrat vorhandenen A 3 b-Stellen werden um eine vermehrt.
2. Bezirksvermögensverwaltung.
In der Bezirksvermögensverwaltung werden die A 2 b-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Pflege Schönau Heidelberg) in eine A 2 a-Stelle, die A 2 c-

Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftungsverwaltung Offenburg) in eine A 2 b-Stelle wieder umgewandelt.

Ferner wird die A 2 c-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftschaffnei Mosbach) um eine weitere A 2 c-Stelle für den Vorstand der Bezirksverwaltungsstelle in Karlsruhe (Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe) vermehrt.

3. Stellen des Kirchenbauamts.

Die Bauoberinspektorenstelle in der Gruppe A 4 a wird in eine Bauamtmannsstelle in der Gruppe A 3 b umgewandelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

1. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1949 den im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan vorgelegten Stellenplan für die kirchlichen Beamten insoweit abgeändert, als damals unbesetzte Stellen gestrichen wurden. Die Stellen waren unbesetzt, weil mit Rücksicht auf die damalige schwierige finanzielle Lage Beförderungen, die an sich erforderlich gewesen wären, nicht vorgenommen wurden. Über das Einzelne verweisen wir auf die Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Odenwald, in den Verhandlungen der Landessynode vom November 1949 S. 44 ff.

Weiterhin wurden, wiederum mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Landeskirche, bei den Verhandlungen der Landessynode in der Tagung vom Oktober 1950 die Vorstandsstellen der Bezirksvermögensverwaltung, die bis dahin für die Evang. Pflege Schönau in A 2 a und für die Stiftungsverwaltung Offenburg in A 2 b waren, um eine Gruppe herabgesetzt, also die A 2 a-Stelle in eine A 2 b-Stelle und die A 2 b-Stelle in eine A 2 c-Stelle umgewandelt (vgl. Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Schneider, in den Verhandlungen der Landessynode in der Tagung vom Oktober 1950 S. 31).

Nachdem die Finanzen der Landeskirche wieder einen normalen Stand erlangt haben, kann die Beförderungssperre, zu der wir seinerzeit gezwungen waren, nicht aufrecht erhalten werden. Ebenso ist es notwendig, erneut zu prüfen, ob die Herabgruppierung der Vorstandsstellen der Bezirksvermögensverwaltung aufrecht erhalten werden kann.

Der Stellenplan, wie er sich zur Zeit für die Beamten aus der Laufbahn des gehobenen Dienstes seit dem 1. 4. 1951, also seit der Geltung des zur

Zeit in Kraft befindlichen Haushaltsplanes, ergibt, ist folgender:

Gruppe	Planstellenzahl		
	Zentrale	Bezirk	Zusammen
A 2 c	2	—	2
A 2 d	2	—	2
A 3 b	3	1	4
A 4 a	3	2	5
A 4 b 2	4	3	7
A 4 b 1	9	6	15
	23	12	35

Wie aus diesem Stellenplan hervorgeht, sind für die Zentralverwaltung 3 A 3 b-Stellen vorhanden. Hier ist es erforderlich, eine neue A 3 b-Stelle zu schaffen. Die jetzt vorhandenen A 3 b-Stellen sind besetzt mit den Oberrechnungsräten Vierling beim Rechnungsamt und Berggötz und Weigele beim Rechnungsprüfungsamt und dem Sekretariat des Oberkirchenrats. Die Vierlingsche Stelle ist an sich vorgesehen für den Vorstand der Expeditur und Registratur. Nun haben aber diese beiden Dienststellen je einen besonderen Vorstand. Der Umfang der Arbeiten, den sowohl die Registratur mit 2 Beamten und 5 Angestellten, wie die Expeditur mit 1 Beamten und 14 Angestellten zu leisten hat, ist derart, daß jede dieser Abteilungen einen verantwortlichen Dienstvorstand haben muß, der nach dem Maße seiner Verantwortung, sobald er in dem Beförderungszug befördert werden kann, auf eine A 3 b-Stelle zu berufen ist. Es muß also eine weitere A 3 b-Stelle geschaffen werden, damit sowohl für die Expeditur wie für die Registratur je eine solche Stelle vorhanden ist. Der derzeitige Inhaber der Registratur, Rechnungsrat Lannert, wird heute noch

auf einer A 4 b 2-Stelle verrechnet, hat aber die Bezüge nach A 4 a. Der Vorstand der Expeditur, Finanzinspektor Frey, ist heute noch auf einer A 4 b 1-Stelle, von der aus er, wie gesagt, schließlich auf die neu zu schaffende A 3 b-Stelle erst im Zuge der nach Dienstalter und Leistung auszusprechenden Beförderung kommen wird. Trotzdem ist heute schon erforderlich, die A 3 b-Stelle einzuführen. Denn wir sind auf Grund des Art. 131 GG und der dazu ergangenen Bundesgesetze verpflichtet, Oberrechnungsrat Weber, der 1945 seine Stelle verloren hat, wieder einzustellen. Er wird auf die für die Expeditur vorgesehene A 3 b-Stelle einzuweisen sein. Er behält seine bisherige Tätigkeit beim Rechnungsprüfungsamt bei.

2. Bezirksvermögensverwaltung.

Der Vorstand der Evang. Pflege Schönau, Oberfinanzrat Seitz, hat unterm 11. März d. J. eine Eingabe vorgelegt, in der er ausführlich begründet, daß seine Stelle, die bis 31. 3. 1950 in A 2 a war, wieder dahin einzustufen sei. Die Eingabe ist vervielfältigt und diesem Gesetzentwurf beigelegt. Auch der Oberkirchenrat hat sich den von Oberfinanzrat Seitz dargelegten Gründen nicht verschließen können und stellt deshalb den Antrag, die Stelle entsprechend höher zu gruppieren. Im Zuge dieser Höhergruppierung ist auch die Offenburger Stelle wieder wie früher in A 2 b einzusetzen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat im ganzen 4 Bezirksvermögensverwaltungsstellen, in Heidelberg, Offenburg, Mosbach und Karlsruhe. Der Inhaber der Karlsruher Stelle ist zugleich der Vorstand der Evang. Landeskirchenkasse. Eine Stelle für dieses sehr umfangreiche und verantwortungsvolle Amt ist nicht vorhanden. Der derzeitige Inhaber, Finanzrat Huber, wird für seine Person nach A 2 c besoldet und auf einer A 2 d-Stelle der Zentralverwaltung verrechnet. Auch dieser Zustand ist auf die Dauer nicht haltbar, weil dadurch Stellen, die für Beförderungen frei sein sollten, blockiert sind. Es ist also erforderlich, für die Bezirksvermögensverwaltung eine A 2 c-Stelle zu schaffen, auf die dann der Vorstand der Landeskirchenkasse und der Bezirksvermögensverwaltung Karlsruhe zu berufen ist. Die dadurch endlich freiwerdende A 2 d-Stelle kann dann verwendet werden, um Beamte, die längst zur Beförderung anstehen, nach A 2 d aufrücken zu lassen. Dadurch wird in der Zentralverwaltung eine A 3 b-Stelle frei, die wir ebenfalls zu einer dringend gebotenen Beförderung benötigen.

3. Beim Kirchenbauamt haben wir 3 Beamtenstellen, diejenige eines Oberbauamts in A 2 b, eines Bauoberinspektors in A 4 a und eines Oberwerkführers in A 7 a. Der Bauoberinspektor Häfele hat darum gebeten, zum Bauamtmann befördert zu werden. Wenn dies geschehen soll, so wird also die A 4 a-Stelle in eine A 3 b Stelle umzuwandeln sein. Der Oberkirchenrat befürwortet auch diese Maßnahme, nicht nur, weil der Person des Bauoberinspektors Häfele, der seit 22 Jahren im Dienst der Landeskirche steht und sich bewährt hat, die Beförderung zuzubilligen ist, sondern weil bei der geringen Besetzung, die das Kirchenbauamt hat, die Verantwortung, die dem zweiten Beamten zu-

fällt, es angezeigt erscheinen läßt, die Stelle an sich nach A 3 b einzustufen.

Für das Ganze ist zuerst festzustellen, daß die Zahl der Beamten nicht erhöht wird. Der Oberkirchenrat ist peinlichst bemüht, darauf zu achten, daß keine unnötige Ausweitung der Beamtenschaft erfolgt. Wir müssen hier unumwunden aussprechen, daß unsere Beamten bis an die Grenze des Möglichen ausgelastet sind. In der Zentralverwaltung sind zur Zeit 27 planmäßige und 1 außerplanmäßiger Beamter, in der Bezirksvermögensverwaltung 19 planmäßige und 2 außerplanmäßige Beamte beschäftigt. Eine Reduzierung dieser Zahl ist nicht möglich, denn es darf nicht übersehen werden, daß der Umfang der Geschäfte von Jahr zu Jahr zunimmt. Ein Einblick in den Hauptbericht wird auch dafür einen Beleg geben. Was hier vorgeschlagen wird, geschieht nur, um bessere Beförderungsmöglichkeiten für unseren Beamtenstab zu haben. Von seiten des Vertrauensrates des Evang. Oberkirchenrats ist nachdrücklichst darauf hingewiesen worden, daß diese Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten notwendig ist, wenn nicht die durch den Stellenabbau im Jahre 1949 hervorgerufene große Verstimmung unter den Beamten weiter bestehen und die Arbeitsfreudigkeit gedrückt werden soll. Die Beamten haben damals die Beförderungssperren hingenommen in der Erkenntnis, daß die überaus gespannte Finanzlage der Landeskirche es nicht zuläßt, so, wie in normalen Zeiten dies geschieht, die Ausgaben noch zu steigern durch weitere Beförderungen. Nachdem dieser Umstand aber weggefallen ist, meint der Vertrauensrat, sollte jetzt hier wieder eine Abhilfe geschaffen werden. Bei einem Haushalt von 10 Millionen würden die durch entstehenden Mehrausgaben nicht einmal 1/10 Prozent des Gesamtaufwandes betragen. Der ideelle Schaden aber, der durch eine Aufrechterhaltung der Beförderungssperre eintritt, wäre viel größer.

Man könnte nun hier einwenden, daß die Beförderungen ja auch so durchgeführt werden können, daß man die einzelnen Beamten für ihre Person befördert. Wir haben jetzt schon 7 Beamte, die für ihre Person anders bezahlt werden, als sie im Stellenplan stehen. Würde man hier nun noch weiter gehen, dann würde sich schließlich das Bild ergeben, daß nach dem Stellenplan zwar eine relativ niedere Eingruppierung der Beamten sich darbietet, die aber in Wirklichkeit um 1 oder 2 Gruppen höher bezahlt werden. Diese Beförderung für die Person hat schließlich aber noch den großen Nachteil, daß dann fortgesetzt solche Beförderungen beantragt werden, denen damit nicht begegnet werden kann, daß erklärt wird, für diese Beförderung ist eine Stelle nicht vorhanden. Durch die Beförderung für die Person wird nicht nur die tatsächliche besoldungsrechtliche Lage der Beamten verschleiert, sondern es entsteht eine permanente Bewegung nach Beförderungen, denen, wie gesagt, mit den einfachen und klaren Mitteln der nicht vorhandener Stellen nicht mehr begegnet werden kann.

Wir bemerken abschließend ausdrücklich, daß der Zustand vor 1949 nicht einfach wieder hergestellt werden soll, sondern daß nur diejenigen Abhilfen hier geschaffen werden, die zu einer gerechten und billigen Aufstiegsmöglichkeit für die Beamten erforderlich sind.

